

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 225/10 B

L 17 U 164/06 (Bayerisches LSG)
S 2 U 50/01 (SG Bayreuth)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Februar 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der von der Klägerin sinngemäß gerügte Verstoß gegen die sich aus § 128 Abs 1 Satz 2 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ergebende Begründungspflicht ist nicht ausreichend dargetan. Nach § 128 Abs 1 Satz 2 SGG sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Dass das angefochtene Urteil überhaupt keine Begründung enthält oder aus den Entscheidungsgründen nicht hervorgehe, auf welchen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht, behauptet die Klägerin nicht. Sie macht vielmehr geltend, das LSG habe sich nicht mit den Gutachten von Prof. S. und Prof. Sch. auseinandergesetzt. Das Gericht muss aber nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandeln und verletzt selbst dann nicht die Begründungspflicht, wenn seine Ausführungen zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (*BSG vom 24.2.2010 - B 13 R 547/09 B - Juris RdNr 10 mwN*). Im Kern beanstandet die Klägerin die Beweiswürdigung des LSG. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 3 Soweit sich die Klägerin auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG beruft, ist bereits versäumt worden, eine abstrakte Rechtsfrage klar zu formulieren (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

